

An den  
Präsidenten  
des Landtags NRW

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Berlin, den 15.02.2026

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/15912  
„Stabile Kindertagespflege in NRW: Verlässliche Betreuung, faire  
Bedingungen, sichere Perspektiven“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme als Sachverständige für den Bereich der Kindertagespflege zum o.g. Antrag.

Wir begrüßen die Ausführungen der FDP in ihrem Antrag. Denn die Kindertagespflege befindet sich aktuell auch in NRW in einer sehr schwierigen Phase.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kindertagespflege eine wichtige Säule der frühkindlichen Bildung ist, weil sie Bildung, Erziehung und Betreuung in einem besonders familiennahen Rahmen verbindet und daher ganz besonders für Kinder unter drei Jahren optimale Entwicklungsbedingungen bietet. Sie ist daher im System der Kindertagesbetreuung unverzichtbar.

Dennoch erleben wir aktuell einen überdurchschnittlichen Rückgang der betreuten U3-Kinder in der Kindertagespflege.

Während das Personal in Kindertageseinrichtungen ansteigt, erleben wir gleichzeitig den größten Rückgang des Personals in der Kindertagespflege seit Einführung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung im Jahr 2013.

Trotz dieser alarmierenden Zahlen wurde die Kindertagespflege z.B. im vorgelegten Eckpunktepapier quasi nicht erwähnt. Dies steht der Feststellung, die Kindertagespflege sei im System unverzichtbar, entgegen.

- Wir begrüßen den im Gesetzentwurf bereits angedachten **Landeszuschnitt für die Anschlussqualifizierung** 160+ bzw. 80 UE als geeignete Maßnahme einer Qualitätssteigerung. Dennoch ist es notwendig, dass sich, wie im o.g. Antrag ausgeführt, eine Weiterqualifikation selbstverständlich auch in der Vergütung

der Kindertagespflegepersonen niederschlagen sollte. Diese Selbstverständlichkeit ist nicht in allen Kommunen vorhanden.

- Laut Prognos AG haben immer noch viele Kommunen keine **verbindlichen Satzungen oder Richtlinien**, bzw. die vor Ort geltenden Regelungen sind oftmals nicht transparent einsehbar oder werden nicht an die aktuellen KiBiz-Regelungen angepasst.  
Wir sprechen uns daher für transparent einsehbare Regelungen in allen Kommunen aus, um den Kindertagespflegepersonen eine klare Perspektive ermöglichen zu können.
- Die **jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung** wird in den Kommunen höchst unterschiedlich gehandhabt.  
Daher ist eine eindeutige Formulierung im Gesetz, welche Positionen der laufenden Geldleistung (Förderleistung **und** Sachkosten) jährlich anzupassen sind, unerlässlich, um der unterschiedlichen Auslegung des Gesetzes durch die Kommunen entgegenzutreten.
- Für das Kindergartenjahr 2026/2027 beträgt die **Fortschreibungsrate** -0,14 %.  
Viele Kommunen passen die Geldleistung jährlich aufgrund der Fortschreibungsrate an. Während das Land den Kommunen und Trägern die negative Dynamisierung durch zusätzliche Mittel in Höhe von 90 Millionen Euro ausgleicht, bekommen die Kindertagespflegepersonen die volle Härte der negativen Dynamisierung zu spüren. Hierdurch werden die Kindertagespflegepersonen in einer ohnehin schon angespannten finanziellen Situation aufgrund mangelnder Platzbelegung wegen fehlender Kinder und weiterhin steigender Kosten zusätzlich belastet.
- Die in § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz geregelte **mittelbare Arbeit** ist aktuell nur mit der Förderleistung zu vergüten. Es wird nicht bedacht, dass mittelbare Arbeit selbstverständlich auch Sachkosten verursacht.  
Die Förderleistung dient kraft Gesetzes der Vergütung von Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes. Sie ist daher nicht geeignet, Sachkosten auszugleichen.  
Mit der Formulierung in § 24 Absatz 3 Nr. 6 KiBiz wird es jedoch erwartet. Dies entspricht nach unserer Auffassung nicht der Intention des Gesetzgebers und sollte entsprechend geändert werden.
- Bezüglich der **Eingewöhnung** eines Kindes begrüßen wir die im Gesetzentwurf formulierte Ergänzung, dass die Eingewöhnungsphase nach dem geltenden Betreuungsvertrag zu vergüten ist.

- Wir sprechen uns für eine **Regelung bezahlter Ausfallzeiten** zumindest im Falle von Erkrankung der Kindertagespflegeperson aus.

Zu berücksichtigen ist, dass Kindertagespflegepersonen häufig von erkrankten oder noch nicht vollständig genesenen Tageskindern während der Betreuung angesteckt werden. Altersbedingt sind insbesondere U3-Kinder kaum oder gar nicht in der Lage, gängige Hygieneregeln einzuhalten.

Aufgrund des in § 51 KiBiz geregelten Zuzahlungsverbot es Kindertagespflegepersonen untersagt, neben den von den Eltern an die Kommunen zu entrichtenden Beiträgen zusätzliche Kosten gegenüber den Eltern geltend zu machen.

Die Kindertagespflegepersonen sind daher aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung darauf angewiesen, dass die Kommunen in der Festsetzung der laufenden Geldleistung Krankentage ausreichend berücksichtigen.

In vielen Kommunen ist dies jedoch nicht der Fall, sodass Kindertagespflegepersonen keine ausreichende Möglichkeit haben, ihre Gesundheit zu schützen, ohne dabei teilweise erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen zu müssen.

- Wir begrüßen ebenfalls die Anregung im o.g. Antrag, Kommunen bei der **Entwicklung digitaler Lösungen** zu unterstützen, um das Angebot der Kindertagespflegepersonen durch Sorgeberechtigte transparent und aktiv einsehen zu können.

In einigen Kommunen wird den Kindertagespflegepersonen beispielsweise keine Möglichkeit eingeräumt, sich in bestehenden Online-Portalen sichtbar zu machen. Auch fehlt es oft an für Sorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen zufriedenstellenden Vermittlungskonzepten.

Immer mehr Kommunen empfehlen den Sorgeberechtigten zunächst freie Kita-plätze, bevor sie auf freie Plätze in der Kindertagespflege hinweisen.

Dadurch wird nicht nur das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern tangiert. Die unverzichtbare, tragende Säule Kindertagespflege gerät durch diese Vorgehensweise ins Wanken.

- Ganz besonders unterstützen wir die Anregung im o.g. Antrag, bei den Landesjugendämtern **Schlichtungsstellen** einzurichten, die bei unterschiedlichen Auslegungen des KiBiz und in Konfliktfällen als offizielle Anlaufstellen fungieren.

Denn nach unserer Erfahrung ist die Bereitschaft der Landesjugendämter, auf geschilderte Konfliktfälle oder dem KiBiz widersprechende Auslegungen angemessen zu reagieren, derzeit nicht in dem erforderlichen Umfang gegeben.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, bietet neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ein gleichrangiges Bildungs- und Betreuungsangebot und erfüllt damit den gesetzlichen Förderauftrag.

Damit dieses gleichwertige Angebot weiterhin verlässlich angeboten werden kann, bedarf es mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes eines Signals zum klaren Bekenntnis für die Zukunft der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen.

Es ist unbedingt erforderlich, die gesellschaftliche Wertschätzung der Betreuungsform Kindertagespflege sichtbar zu stärken.

Aus unserer Sicht ist daher dringend verantwortungsvolles Handeln erforderlich, da ein Beobachten der Entwicklung in der Kindertagespflege aufgrund der vorliegenden beunruhigenden Situation nicht mehr ausreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Mignogna  
3. Vorsitzende